

Drucksache:
0388/2017/BV

Datum:
21.11.2017

Federführung:
Dezernat I, Feuerwehr

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

Änderung der Feuerwehrsatzung

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 18. Dezember 2017

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2017	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	14.12.2017	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Entschädigung für die Leitung einer Kindergruppe in Höhe von 60,00 Euro pro Jahr (bei maximal acht Gruppen)	bis zu 480,00 Euro
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
Aus dem laufenden Haushalt der Feuerwehr	

Zusammenfassung der Begründung:

Zur Stärkung des Ehrenamts und im Sinne einer frühzeitigen Nachwuchsförderung gibt es seit einiger Zeit in der Jugendfeuerwehr auch Kinderfeuerwehr-Gruppen, die künftig förmlich in der Feuerwehrsatzung verankert werden sollen. In dem Zusammenhang erfolgen weitere (vorwiegend redaktionelle) Anpassungen am Satzungstext.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.12.2017

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2017

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Seit geraumer Zeit gibt es in der Freiwilligen Feuerwehr Heidelberg neben der Jugendabteilung mit ihren Jugendgruppen, in denen Jugendliche im Alter ab 10 Jahren das Feuerwehrwesen lernen und üben, auch Kindergruppen, in denen Kinder ab einem Alter von 6 Jahren spielerisch an die Feuerwehr herangeführt werden. Diese Kindergruppen sollen nun förmlich in der Feuerwehrsatzung verankert werden. Bei dieser Gelegenheit erfolgen weitere kleinere, überwiegend redaktionelle Änderungen. Die Änderungen im Einzelnen:

Organisation, Zuordnung und Bezeichnungen (§§ 1, 8, 22-25, 35)

Organisatorisch werden die Kindergruppen gemäß der Landesempfehlung als Teil der Jugendfeuerwehr geführt und den Einsatzabteilungen zugeordnet. Die Bezeichnung der Leitung der Gruppen wird vereinheitlicht. Die Kindergruppen werden entsprechend neu in § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Satzung aufgenommen.

Vorlagepflicht erweitertes Führungszeugnis (§ 3a)

Aus Gründen der Prävention und des Kinderschutzes dürfen Ämter und Tätigkeiten in der Feuerwehr, die regelmäßigen oder wiederkehrenden engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bedingen, erst nach Vorlage eines aktuellen (und eintragungsfreien) erweiterten Führungszeugnisses ausgeübt werden. Diese bisher lediglich als Dienstanweisung vorliegende Regelung wird neu als § 3a in die Satzung aufgenommen.

Stadtjugendfeuerwehrwart (§ 21)

Der Stadtjugendfeuerwehrwart als Leiter der Jugendfeuerwehr wird nicht mehr nur von der Leitung der Jugendgruppen gewählt, sondern künftig gemeinsam von allen Personen, die eine Jugend- oder Kindergruppe leiten. Das Amt kann erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgenommen werden.

Stadtjugendfeuerwehrausschuss (§ 22)

Die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden um Beschlussempfehlungen zu Fortbildungsmaßnahmen für die Leitung der Kindergruppen erweitert. Der Sprecher Kindergruppen-Leiter wird ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied. Mitglieder ohne Stimmrecht sind – wie bisher – die stellvertretenden Leiter der Jugendgruppen und – neu – der stellvertretende Sprecher der Kindergruppen-Leiter.

Jugendversammlung (§ 23)

Der Jugendversammlung gehören künftig auch die Personen an, die eine Kindergruppe leiten.

Jugendgruppen (§ 24)

Für Jugendgruppen wird nun der bisherigen Praxis folgend auch formal die Möglichkeit geschaffen, bis zu zwei Personen mit der stellvertretenden Leitung einer Jugendgruppe zu betrauen.

Kindergruppen (§ 24a)

Neu eingefügt werden Regelungen zur Bildung von Kindergruppen, ihrer Leitung und der Qualifikationen, die für diese Tätigkeit vorausgesetzt werden. Verpflichtend ist künftig außerdem ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch aller Personen, die eine Kindergruppe leiten sowie die Wahl eines Sprechers nebst Stellvertretung.

Aufnahme in die Jugendfeuerwehr (§ 25)

Bei der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr wird nun unterschieden zwischen der Aufnahme in eine Jugendgruppe (ab dem 10. Lebensjahr) und der Aufnahme in eine Kindergruppe (ab dem 6. Lebensjahr). Das Antrags- und Aufnahmeprocedere wird präzisiert.

Entschädigung für die Leitung einer Kindergruppe (§ 35)

Wer eine Kindergruppe leitet, soll dafür – analog zur Jugendgruppe – eine Entschädigung nach § 35 in der Höhe von 60,00 Euro pro Jahr erhalten. Bei derzeit sechs Kindergruppen ergeben sich daraus Mehrkosten in Höhe von 360,00 Euro pro Jahr (beziehungsweise von maximal 480,00 Euro pro Jahr, falls jeder der acht Einsatzabteilungen eine Kindergruppe zugeordnet würde).

Dieser Betrag kann aus dem laufenden Budget der Feuerwehr erbracht werden.

Weitere kleinere Änderungen

Ergänzend aufgenommen wird die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift der Abteilungsversammlungen in § 12.

In § 15 wird geregelt, dass der Abteilungskommandant (und nicht der Feuerwehrkommandant) Anweisungen zur Zahlung aus der Abteilungskasse geben kann.

In § 16 wird das Wahlverfahren dahingehend geändert und präzisiert, dass nunmehr für die Gültigkeit einer Wahl im ersten Wahlgang die Anzahl der abgegebenen Stimmen und nicht die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder maßgebend ist. Es wird zudem klargestellt, dass Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen nicht mitzählen.

Beteiligung des Feuerwehrausschusses und des Jugendfeuerwehrausschusses:

Der Feuerwehrausschuss wurde in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2017 über die Änderungsvorschläge informiert und hat diesen zugestimmt. Ebenfalls zugestimmt hat der Stadtjugendfeuerwehrwart, der seinerseits im Vorfeld den Jugendfeuerwehrausschuss beteiligt hatte.

Inkrafttreten zum 1. Januar 2018

Die Änderung der Satzung soll zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Die Verwaltung bittet, die als Anlage 01 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung zu beschließen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziele:
SOZ 3	+	Solidarität und Eigeninitiative, Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement fördern Begründung: Durch die offizielle Einführung der „Kinderfeuerwehr“ erhalten Kinder schon ab dem 6. Lebensjahr die Möglichkeit, die Feuerwehr und ihre Aufgaben kennenzulernen. Dies dient (auch) der Nachwuchsgewinnung für die Freiwillige Feuerwehr. Zudem werden durch die neue Struktur und die Entschädigung das ehrenamtliche Engagement der Personen gewürdigt, die sich bereiterklären, die Leitung einer Kindergruppe zu übernehmen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung